



Politische Gemeinde Wäldi

Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze und Aufgaben	3
Art. 1 Gebiet.....	3
Art. 2 Aufgaben	3
Art. 3 Bürgerrecht.....	3
II. Organisation der Gemeinde	3
Art. 4 Organisation	3
Art. 5 Amtsdauer	3
Art. 6 Amtsgeheimnis	3
Art. 7 Verwandtenausschluss.....	3
Art. 8 Ausstand	3
III. Wahlen und Abstimmungen.....	4
Art. 9 Stimm- und Wahlrecht	4
Art. 10 Wahlbüro	4
Art. 11 Gemeindegeschäfte.....	4
IV. Die Gemeindeversammlung.....	4
Art. 12 Einberufung	4
Art. 13 Botschaft	4
Art. 14 Ordnung	5
Art. 15 Eröffnung.....	5
Art. 16 Traktanden	5
Art. 17 Anträge ausserhalb der Traktandenliste	5
Art. 18 Abstimmungen und Wahlen.....	5
Art. 19 Protokoll	5
Art. 20 Befugnisse der Gemeindeversammlung	6
V. Der Gemeinderat.....	6
Art. 21 Zusammensetzung	6
Art. 22 Organisation	6
Art. 23 Sitzungen	6
Art. 24 Protokoll	6
Art. 25 Beschlüsse	7
Art. 26 Dringliche Geschäfte	7
Art. 27 Aufgaben und Befugnisse.....	7
Art. 28 Finanzkompetenzen	8
Art. 29 Wahlen durch den Gemeinderat	8
Art. 30 Konstituierung der Kommissionen	8
Art. 31 Amtsverletzung.....	8
VI. Die Gemeindeverwaltung	9
Art. 32 Der Gemeindepräsident.....	9
Art. 33 Der Gemeindeschreiber.....	9

Art. 34 Gemeindepersonal	9
Art. 35 Archiv	9
Art. 36 Amtskautiön.....	9
VII. Die Rechnungsprüfungskommission.....	10
Art. 37 Zusammensetzung	10
Art. 38 Aufgaben	10
Art. 39 Berichterstattung	10
Art. 40 Externe Revisionsstelle	10
VIII. Rechtspflege	10
Art. 41 Rechtsmittel.....	10
IX. Schlussbestimmungen.....	10
Art. 44 Änderungen.....	10
Art. 45 Inkraftsetzung.....	10

Übergeordnetes kantonales Recht

- Verfassung des Kantons Thurgau (RB 101)
- Gesetz über die Gemeinden (RB 131.1)
- Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.21)
- Verordnung des Regierungsrates über die Gemeindefrchive (RB 131.4)
- Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (RB 141.1)
- Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (RB 161.1)
- Gesetz über die Ausübung des Petitionsrechtes (RB 162)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (RB 170.1)
- Gesetz über die Verantwortlichkeit (RB 170.3)
- Gesetz über den Datenschutz (RB 170.7)

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Gemeindeordnung gelten für beide Geschlechter.

I. Grundsätze und Aufgaben

- Art. 1
Gebiet** Die Politische Gemeinde Wäldi, nachfolgend Gemeinde genannt, bildet nach der Verfassung des Kantons Thurgau eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Sie umfasst das Gebiet der ehemaligen Ortsgemeinden Engwilen, Lipperswil, Sonterswil und Wäldi.
- Art. 2
Aufgaben** ¹ Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner.
² Die Gemeinde erfüllt die örtlichen Aufgaben, soweit nicht das Gesetz die Zuständigkeit anderen Gemeinwesen überträgt.
³ Die von der Gemeinde betriebenen Werke und Versorgungen müssen nach kaufmännischen Grundsätzen geführt und finanziell selbsttragend sein.
⁴ Die Gemeinde kann mit anderen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Sie kann sich an Unternehmen mit öffentlichen Aufgaben beteiligen und Aufgaben an Dritte übertragen.
- Art. 3
Bürgerrecht** Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechtes. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

II. Organisation der Gemeinde

- Art. 4
Organisation** Die Organe der Gemeinde sind:
1. die Gemeindeversammlung
 2. die Gemeindebehörden, namentlich
 - 2.1. der Gemeinderat
 - 2.2. der Gemeindepräsident
 - 2.3. die Kommissionen
 - 2.4. das Wahlbüro
 - 2.5. die Rechnungsprüfungskommission
 3. die Gemeindeverwaltung
- Art. 5
Amtsdauer** Die Amtsdauer aller Gemeindebehörden beträgt vier Jahre.
- Art. 6
Amtsgeheimnis** Im Verhältnis zu Privaten sowie bei der Verwendung personenbezogener Daten sind die Behörden im Rahmen des Gesetzes an das Amtsgeheimnis gebunden.
- Art. 7
Verwandtenausschluss** Der Verwandtenausschluss richtet sich nach § 30 der Kantonsverfassung.
- Art. 8
Ausstand** Behördenmitglieder und Personen, die von der Gemeinde gewählt, angestellt oder beauftragt sind, haben nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege den Ausstand zu wahren.

III. Wahlen und Abstimmungen

Art. 9 Stimm- und Wahlrecht

¹ Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts regelt die kantonale Gesetzgebung.

² In der Gemeinde wohnhafte Jugendliche ab dem 16. Altersjahr und in der Gemeinde niedergelassene Ausländer (C-Bewilligung) ab dem 16. Altersjahr sind berechtigt, an den Gemeindeversammlungen teilzunehmen und beratend mitzuwirken, allerdings ohne Antrags- und Stimmrecht.

Art. 10 Wahlbüro

¹ Das Wahlbüro besteht aus:

1. dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden
2. dem Gemeindeschreiber als Aktuar
3. je zwei Urnenoffizianten für jedes Wahllokal
4. Mitglieder des Gemeinderates als Urnenoffizianten-Stv.

² Für die Ermittlung des Wahl- beziehungsweise Stimmergebnisses muss mindestens ein Urnenoffiziant pro Wahllokal zugezogen werden.

Art. 11 Gemeindeschäfte

Alle den Stimmberechtigten zustehenden Gemeindeschäfte werden durch die Gemeindeversammlung behandelt.

IV. Die Gemeindeversammlung

Art. 12 Einberufung

¹ Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich:

1. zur Budgetgemeindeversammlung
2. zur Rechnungsgemeindeversammlung
3. auf Anordnung des Gemeinderates, wenn es die Geschäfte erfordern
4. auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird. Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

² Die Stimmberechtigten werden zur Gemeindeversammlung mindestens vierzehn Tage vorher und in der Regel mit Anträgen des Gemeinderates durch Zustellung der Einladung mit Traktandenliste sowie Stimmrechtsausweise einberufen.

Art. 13 Botschaft

¹ Alle Geschäfte, mit Ausnahme der Wahlen, sind den Stimmberechtigten mit einer Botschaft samt Antrag des Gemeinderates vorzulegen.

² Zur Vorbereitung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat zur Meinungsbildung öffentliche Informationsversammlungen einberufen.

- Art. 14
Ordnung** Die Versammlung wird vom Gemeindepräsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet. Dieser wacht über Ruhe und Ordnung während der Versammlung und über eine ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung. Er kann Teilnehmer, welche beharrlich die Ruhe stören, nach Ermahnung wegweisen. Der Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung, in der die Ruhe nicht hergestellt werden kann, auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen.
- Art. 15
Eröffnung** ¹ Der Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen die Einladung zur Versammlung, gegen die Stimmberechtigung von Teilnehmenden sowie gegen die Traktandenliste.
² Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmenzähler gewählt.
- Art. 16
Traktanden** In der Gemeindeversammlung können grundsätzlich nur solche Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorbehandelt wurden und auf der Traktandenliste stehen.
- Art. 17
Anträge ausserhalb der
Traktandenliste** ¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden als erheblich erklärt werden.
² Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat.
³ Der Gemeinderat unterbreitet das Geschäft innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung.
- Art. 18
Abstimmungen und
Wahlen** ¹ Abstimmungen an Gemeindeversammlungen können offen erfolgen, wenn nicht das kantonale Recht oder ein Reglement der Gemeinde die geheime Abstimmung verlangt.
² Wird geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für diese stimmt.
³ Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt und ist durch die Stimmenzähler festzustellen. In Zweifelsfällen oder wenn es von einem Anwesenden verlangt wird, ist auch das Gegenmehr aufzunehmen. Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die Stimmen laut auszuzählen sind.
⁴ Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmenzähler unverzüglich das Ergebnis.
⁵ Für die Feststellung der Ergebnisse ist das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht massgebend. Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren.
⁶ Art. 18 ist sinngemäss auch für die Wahlen anzuwenden.
- Art. 19
Protokoll** Über die Verhandlungen an der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll gemäss kantonalem Gesetz über die Gemeinden zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben und der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 20
Befugnisse der
Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung übt folgende Befugnisse aus:

1. Genehmigung der Versammlungsprotokolle
2. Genehmigung des Budgets und des Steuerfusses
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Genehmigung, Änderung und Aufhebung von Reglementen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist
5. Bewilligung von Krediten, die die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen
6. Genehmigung für Ankauf, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschritten wird
7. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, welche den Kompetenzbereich des Gemeinderates für einmalige Ausgaben überschreiten
8. Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen
9. Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren
10. Entscheidungen über neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch übergeordnetes Gesetz vorgeschrieben werden
11. Beschluss über den Beitritt zu Gemeindezweckverbänden und Austritt aus Gemeindezweckverbänden
12. Wahl des Gemeindepräsidenten
13. Wahl von vier Mitgliedern des Gemeinderates
14. Wahl der Rechnungsprüfungskommission und der Urnenoffizianten

V. Der Gemeinderat**Art. 21**
Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

Art. 22
Organisation

- ¹ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.
- ² Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung.

Art. 23
Sitzungen

- ¹ Der Gemeinderat tritt auf Einladung des Gemeindepräsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern.
- ² Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.
- ³ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 24
Protokoll

Über die Verhandlungen ist gemäss Traktandenliste ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist nicht öffentlich.

**Art. 25
Beschlüsse**

¹ Für die Ratsmitglieder besteht Stimmzwang.

² Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

³ Einfache und unbestrittene Geschäfte können auf dem Zirkulationsweg beschlossen werden.

**Art. 26
Dringliche Geschäfte**

Über Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, entscheidet der Gemeindepräsident in Absprache mit dem verantwortlichen Ressortleiter. Der Gemeinderat ist spätestens an der nächsten Sitzung zu orientieren.

**Art. 27
Aufgaben und
Befugnisse**

Dem Gemeinderat obliegt die Vorbereitung der Gemeindeangelegenheiten, der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden sowie die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.

Im Besonderen hat er folgende Befugnisse und Pflichten:

1. Einberufung der Gemeindeversammlung
2. Vorbereitung der Traktanden
3. Prüfung der Jahresrechnung über den Gemeindehaushalt und der technischen Werke
4. Vorlage des Budgets und des Steuerfusses
5. Verwaltung des Gemeindevermögens
6. Bezug von Steuern und Abgaben zuhanden der Staats- und Gemeindekassen
7. Prüfung und Vorberatung von Bürgerrechtsgesuchen und Festlegung der Aufnahmegebühren
8. Aufsicht über das Bestattungswesen
9. Aufsicht über den Feuer- und Zivilschutz, Handhabung der Flur- und Gesundheitspolizei
10. Aufsicht über den Datenschutz
11. Anstellung des Gemeindepersonals
12. Festlegung der Besoldungen
13. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde
14. Massnahmen zur Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften und Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzinse gemäss den Vorschriften des Bundes und Kantons
15. Erteilung von Patenten und Bewilligungen gemäss dem Gastgewerbegesetz
16. Erteilung von Baubewilligungen und baupolizeiliche Aufsicht
17. Verwaltung der gemeindeeigenen technischen Werke
18. Ausführung der in § 2 EG zum ZGB erwähnten Amtshandlungen
19. Behandlung aller hier nicht speziell genannten Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.
20. Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
21. Schaffung von neuen Stellen im Rahmen des Budgets
22. Festlegung der regulären Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung
23. Einsetzung von Kommissionen
24. Erteilung des Gemeindebürgerrechts

**Art. 28
Finanzkompetenzen**

¹ Für einmalige Ausgaben für die gleiche Angelegenheit steht dem Gemeinderat ein Kredit von Fr. 100'000.– zu, für jährlich wiederkehrende Ausgaben ein solcher von Fr. 20'000.–

² Hat die Gemeinde dem Beitritt zu einem Zweckverband zugestimmt, richten sich die Finanzkompetenzen im Rahmen des Verbandszweckes sowie die Haftung für allfällige Verbandsschulden nach den Bestimmungen des vom Regierungsrat genehmigten Reglements.

³ Der Gemeinderat verfügt über eine Kreditkompetenz von maximal Fr. 50'000.– für den Erwerb und Tausch von Liegenschaften und Grundstücken. Er hat die Stimmbürger an der nächstfolgenden Gemeindeversammlung unter Angabe von Standort, Fläche und Kaufpreis darüber zu informieren.

**Art. 29
Wahlen durch den
Gemeinderat**

Der Gemeinderat wählt:

1. den Vizepräsidenten
2. den Gemeinbeschreiber und dessen Stellvertreter
3. den Finanzverwalter
4. die Delegierten der Zweckverbände und Körperschaften
5. die übrigen Gemeindefunktionäre, sofern sie nicht an der Gemeindeversammlung gewählt werden
6. die gemeinderätlichen Kommissionen

**Art. 30
Konstituierung der
Kommissionen**

¹ Die Kommissionen können aus Mitgliedern des Gemeinderates und, wenn es das Gesetz nicht anders bestimmt, aus anderen stimmberechtigten in der Gemeinde wohnhaften Einwohnern bestehen.

² In der Regel soll als Präsident einer Kommission ein Mitglied des Gemeinderates gewählt werden. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

³ Als Mitglieder und Präsidenten von Kommissionen mit ausschliesslich beratender Funktion kann der Gemeinderat auch Personen wählen, die nicht in der Gemeinde stimmberechtigt sind.

⁴ Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Rechnungsprüfungskommission.

**Art. 30a
Einbürgerungen**

Das Einbürgerungsgesuch ist während 20 Tagen im amtlichen Publikationsorgan auszuschreiben. Gehen begründete, schriftliche Einwendungen ein, werden diese im Einspracheverfahren durch den Gemeinderat behandelt.

**Art. 31
Amtsverletzung**

Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.

VI. Die Gemeindeverwaltung

Art. 32 Der Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident hat folgende Befugnisse und Pflichten:

1. Er leitet auf Grund der Gesetze und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung.
2. Er pflegt engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren.
3. Er vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist.
4. Er führt im Gemeinderat, an den Gemeindeversammlungen und an den Behördenkonferenzen den Vorsitz.
5. Er ist verantwortlich für eine angemessene Information der Stimmbürger.
6. Er ist befugt, Geschäfte formeller Art oder von untergeordneter Bedeutung durch eine Präsidialverfügung zu erledigen.

Im Verhinderungsfall amtet sein Stellvertreter.

Art. 33 Der Gemeindeschreiber

Dem Gemeindeschreiber obliegen folgende Pflichten:

1. Er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
2. Er führt insbesondere die Protokolle der Gemeindeversammlungen, der Gemeinderatssitzungen sowie bei Wahlen und Abstimmungen. Er erstellt Protokollauszüge.
3. Er unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindepräsidenten alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates.
4. Er erfüllt weitere durch Gesetzgebung zugewiesene oder vom Gemeinderat übertragene Aufgaben.

Art. 34 Gemeindepersonal

¹ Der Gemeinderat ist für die Anstellung des Personals zuständig und regelt dessen Arbeitsverhältnis, Arbeitszeit und Besoldung.

² Der Gemeinderat bestimmt die Organisation der Gemeindeverwaltung.

³ Der Gemeinderat überträgt die Verwaltungsarbeiten an die Gemeindeangestellten. Das Gemeindepersonal übt selbstständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindeglement, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.

Art. 35 Archiv

Urkunden, Protokolle und andere wichtige Aktenstücke der Gemeinde sind geordnet und vor Feuer, Diebstahl und Wasser geschützt aufzubewahren.

Art. 36 Amtskaution

Die Gemeinde schliesst für die Gesamtheit seines Personals eine Globalbürgschaft bei der Thurgauer Bürgschaftsgenossenschaft ab.

VII. Die Rechnungsprüfungskommission

- Art. 37
Zusammensetzung** Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Revisoren und einem Suppleanten.
- Art. 38
Aufgaben**
- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege und alle Auskünfte zu verlangen, soweit sie dies für eine einwandfreie Prüfung als notwendig erachtet.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung zu prüfen und ist berechtigt, das Rechnungswesen in der Gemeinde jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Den Umfang der Prüfung regelt das Gesetz.
- ³ Die Rechnungsprüfungskommission überprüft die Einhaltung der Kompetenzen des Gemeinderates und der Verwaltung.
- Art. 39
Berichterstattung** Die Rechnungsprüfungskommission hat ihre Anträge und Bemerkungen vor der Berichterstattung an die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen und bei Bedarf die notwendigen Abklärungen gemeinsam mit diesem vorzunehmen.
- Art. 40
Externe Revisionsstelle** Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, kann die Rechnungsprüfungskommission dem Gemeinderat beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.

VIII. Rechtspflege

- Art. 41
Rechtsmittel**
- ¹ Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.
- ² Rekurse gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung sind innert 20 Tagen seit der Eröffnung an den Gemeinderat zu richten.

IX. Schlussbestimmungen

- Art. 44
Änderungen** Die Änderung der Gemeindeordnung kann jederzeit durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden.
- Art. 45
Inkraftsetzung** Diese Gemeindeordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat per 1. Juli 2016 in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 19. April 2002. Teilrevision der Gemeindeordnung vom 29. November 2019 tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

POLITISCHE GEMEINDE WÄLDI

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Adrian König

Brigitte Vetsch

Vom Gemeinderat genehmigt am 01. März 2016

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 29. April 2016

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am 14. Juni 2016 mit RRB Nr. 485

Teilrevision bei Artikel 20, Artikel 27 und neuer Artikel 30a vom Gemeinderat genehmigt am 17. Oktober 2019

Teilrevision von der Gemeindeversammlung beschlossen am 29. November 2019

Teilrevision vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am 17. Dezember 2019 mit RRB Nr. 947